



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Ghegastraße 1
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 13. August 2010
GZ 300.375/006-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. Juli 2010,
GZ BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs für ein
Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird, und nimmt
hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und
Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der
finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher unter anderem hervorzugehen hat,
ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich
Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird
(Z 1) und wie hoch die Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufen-
den Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein
werden (Z 2).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beschränkt sich im vorliegenden Entwurf
darauf, dass durch die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003)
mit keinem Mehraufwand für den Bundeshaushalt zu rechnen sei.

Demgegenüber enthalten selbst die Erläuterungen den Hinweis, dass die Anzahl der bei
den Fernmeldebehörden bereits nach der geltenden Rechtslage angezeigten Übertretungen
in Bezug auf Anrufe zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers
(cold calling) in den vergangenen drei Jahren um mehr als 100 % gestiegen ist.

GZ 300.375/006-S4-2/10



Seite 2 / 2

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre es auf Basis der bisherigen Aufwendungen und der angeführten statistischen Daten möglich gewesen, den finanziellen Mehraufwand, der gemäß § 107 Abs. 7 des Entwurfs zum TKG 2003 mit dem vermehrten und beschleunigten Vollzug der verschärften Regelungen verbunden sein wird, näher zu quantifizieren.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des zitierten § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: